

BStGer RR.2013.93 vom 2. Mai 2013

Bundesstrafgericht, 2013-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.93

FR: TPF RR.2013.93 du 2 mai 2013

IT: TPF RR.2013.93 del 2 maggio 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Niederlande. Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 IRSG). Eintretens- und Zwischenverfügung.

Erwägungen

E. 28

Oktober 2008, E. 3.2);

- der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde selber ausführt, zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung Kenntnis der Verfügung vom 18. März 2013 betreffend Grundbuchsperrung, der Eintretens- und Zwischenverfügung vom 9. Januar 2013 sowie des Rechtshilfeersuchens vom 19. November 2012 gehabt zu haben (act. 1 S. 3); der Beschwerdeführer nicht geltend macht, ihm seien Unterlagen, auf welche sich die Eintretens- und Zwischenverfügung vom 9. Januar 2013 bzw. die Verfügung vom 18. März 2013 betreffend Grundbuchsperrung beziehen, nicht zur Kenntnis gebracht worden; in diesen Verfügungen denn auch an keiner Stelle auf Akten Bezug genommen wird, die dem Beschwerdeführer nicht bekannt gewesen sein sollen;

- dem Beschwerdeführer somit alle für das Verfahren wesentliche Akten zur Kenntnis gebracht wurden, weshalb die Rüge der mangelnden ermöglichten Akteneinsicht fehl geht und daher denn auch der in diesem Zusammenhang gestellte Verfahrensantrag auf Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ohne weiteres abzuweisen ist;

- der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen selbständig angefochten werden können, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG); ein nicht wieder gutzumachender Nachteil insbesondere bei drohenden Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorste-

- 4 -

henden Betreuungsschritten, drohendem Entzug von behördlichen Bewilligungen oder Entgehen von konkreten Geschäften in Betracht kommt; die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Beschlagnahme von Vermögenswerten negativ auf die Geschäftstätigkeit oder den Vermögensbestand der rechtssuchenden Person auswirken könnte, für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG nicht ausreichend ist; der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil vom Betroffenen glaubhaft gemacht werden muss und die bloss Behauptung eines solchen Nachteils nicht genügt (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006,

E. 2; 1A.265/2000 vom 28. November 2000, E. 2.c/cc und 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007, E. 1.2, 2.2);

- der Beschwerdeführer hierzu ausführt, er werde wegen der Grundbuch- sperre voraussichtlich während vielen Jahren die Liegenschaft weder ver- äussern, umbauen noch belasten können, was eine massive Einschrän- kung in seinen Eigentumsrechten bewirke; kein Dritter auf die Liegenschaft Hypotheken gewähren werde, womit die Werterhaltung bzw. ein Umbau verunmöglicht werde; die Liegenschaft einen erheblichen Vermögensteil des Beschwerdeführers verkörpere und schliesslich die Grundbuchsperre den Hypothekargläubigern angezeigt werde, weshalb die Gefahr bestehe, sie würden ihre Hypothek kündigen und die Liegenschaft noch während dem Lauf des Verfahrens einer Zwangsverwertung zuführen (act. 1 S. 3 f.);

- es zwar zutreffend sein mag, dass eine Grundbuchsperre mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den entsprechenden Grundeigentümer verbunden und dieser in seiner Eigentumsfreiheit für die Dauer der Grundbuchsperre eingeschränkt ist, dies jedoch nicht genügt, einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG anzunehmen; daran ebenso wenig die abstrakte Möglichkeit, die Hypothe- kargläubiger könnten dereinst ihre Hypothek kündigen, etwas zu ändern vermag; es der Beschwerdeführer gänzlich unterlässt, glaubhaft zu ma- chen, dass ihm durch die verfügte Grundbuchsperre konkret ein unmittelba- rer und nicht wieder gutzumachender Nachteil droht;

- auf die Beschwerde daher nicht einzutreten ist;

- 5 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); es sich rechtfertigt – da in der Sache nicht materiell entschieden werden musste –, die Gerichtsgebühr auf Fr. 4'000.-- anzusetzen, unter An- rechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- (Art. 63 Abs. 5 VwVG, Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen im Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]); die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.